



März 2026

## Merkblatt

### Projektbeiträge «Vertiefte Provenienzforschung NS-Raubkunst» für Museen und Sammlungen Dritter 2027–2028

#### Kurzbeschreibung

Das Bundesamt für Kultur BAK kann Finanzhilfen an Projekte (Projektbeiträge) von Museen und Sammlungen Dritter vergeben. Unterstützt werden über dieses Fördermodul Projekte im Bereich NS-Raubkunst, insbesondere zur vertieften Provenienzforschung an Sammlungs- und Archivbeständen sowie zur Publikation der Resultate.<sup>1</sup>

Die Projektbeiträge des BAK können nur an öffentlich zugängliche Museen und Sammlungen vergeben werden und betragen maximal 50% der Kosten eines Projekts. Der maximale Beitrag des BAK beträgt 100'000 Franken, der minimale Beitrag 20'000 Franken pro Projekt. Ein Anspruch auf Unterstützung besteht nicht.

#### Gegenstand der Projekte

Unterstützt werden Projekte im Bereich Provenienzforschung im Kontext der NS-Zeit, die der Erschliessung, Dokumentation, Kontextualisierung und verantwortungsvollen Betreuung von Sammlungs- und Archivbeständen dienen. Die geförderten Projekte können unterschiedliche methodische Zugänge verfolgen. Dazu gehören insbesondere:

- **Provenienzforschung:** Erstabklärungen sowie vertiefte Überprüfungen von Beständen im Hinblick auf Anhaltspunkte für einen Entzug im NS-Verfolgungskontext; Klärung von Eigentumsverhältnissen und Erwerbungsketten;
- **Kontextforschung:** Erforschung der historischen Rahmenbedingungen, Marktsituationen sowie der Rollen von Handel, Auktionshäusern und anderen Akteuren;
- **Ahnenforschung und Erbensuche:** Genealogische Recherchen zur Ermittlung von Erben bei NS-Raubkunstfällen;
- **Archiv- und Quellenerschliessung:** Kritische Analyse, Rekonstruktion und Dokumentation von Archivbeständen sowie die digitale Aufarbeitung von Inventaren, Korrespondenzen und historischen Dokumenten;
- **Validierung und Vertiefung:** Externe Überprüfung oder wissenschaftliche Erweiterung bestehender Provenienzforschungsergebnisse;
- **Wissensvermittlung:** Konzepte zur nachhaltigen digitalen oder kuratorischen Sichtbarmachung der Ergebnisse, einschliesslich der Vernetzung von Forschungsdaten zur Förderung der Transparenz.

Diese Beispiele dienen der Orientierung, sind nicht abschliessend und stellen keine Rangfolge dar. Massgebend für die Beurteilung ist die fachliche Schlüssigkeit des Vorhabens im Hinblick auf den Forschungsstand, den Erkenntnisgewinn sowie die Angemessenheit der gewählten Methodik.

#### Welche Projekte kann das BAK nicht mit Projektbeiträgen unterstützen?

- Projekte von Museen und Sammlungen, die nicht öffentlich zugänglich sind;
- Projekte von Museen und Sammlungen, die mit einem Betriebsbeitrag im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der *Verordnung des EDI über das Förderkonzept für die Unterstützung von Museen, Sammlungen und Netzwerken Dritter zur Bewahrung des kulturellen*

<sup>1</sup> Finanzhilfen an [Projekte zu Kulturgütern aus kolonialen und archäologischen Kontexten](#) werden separat ausgeschrieben.

*Erbes* (SR 442.121.1; Förderungskonzept EDI) unterstützt werden (Art. 7 Förderungskonzept EDI);

- Projekte von Museen und Sammlungen, die vom Bund geführt werden;
- Projekte ohne Bezug zu NS-Raubkunst, wie allgemeine Infrastruktur- oder Inventarisierungsprojekte;
- rechtliche, politische oder zeremonielle Massnahmen im Zusammenhang mit Restititionen, insbesondere Anwalts- und Verfahrenskosten, Rückgabe- oder Übergabezeremonien sowie Transport-, Versicherungs- und Logistikkosten.

## Gesuchseingabe und Projektdauer

Die Ausschreibung betrifft Projekte, die im Zeitraum 2027–2028 durchgeführt und bis spätestens 30. September 2028 abgeschlossen werden. Die Gesuche können vom 1. April bis zum 31. Mai 2026 elektronisch über die [Förderplattform BAK](#) eingereicht werden. Säumnisfolge bei verspäteter Einreichung: Nichteintreten auf das Gesuch.

Für die Eingabe der Gesuche steht eine [Wegleitung](#) zur Verfügung.

## Beurteilung der Gesuche und Entscheid

Die Gesuche werden auf der Grundlage der [Verordnung des EDI über das Förderungskonzept für die Unterstützung von Museen, Sammlungen und Netzwerken Dritter zur Bewahrung des kulturellen Erbes](#) (SR. 442.121.1) beurteilt. Die Gesuche müssen fachlich fundiert sein und über eine angemessene Organisationsstruktur verfügen (vgl. Art. 6 der Verordnung). Das BAK entscheidet auf Grundlage von Art. 9 der Verordnung über die Beitragsvergabe. Gemäss dieser Bestimmung gelten für die Beurteilung folgende Kriterien:

- a. Ansehen und Bedeutung der Institution;
- b. kulturelle und historische Bedeutung der Kulturgüter;
- c. Dringlichkeit der Massnahmen;
- d. Kosten-Nutzen-Verhältnis der Massnahmen;
- e. Höhe der Eigenfinanzierung und der Beiträge Dritter.

Die Beurteilung erfolgt im Rahmen einer vergleichenden Gesamtbeurteilung aller fristgerecht und vollständig eingereichten Gesuche. Unterstützt werden diejenigen Projekte, welche die Beurteilungskriterien in ihrer Gesamtheit am besten erfüllen. Die Kriterien werden dabei als gleichwertig betrachtet und es findet keine Priorisierung einzelner Förderkriterien statt.

Das BAK teilt den Gesuchstellenden den Entscheid voraussichtlich bis am 30. September 2026 mit.

## Begriffsverständnis der Beurteilungskriterien

Die nachfolgenden Ausführungen dienen der Erläuterung des Begriffsverständnisses der Beurteilungskriterien gemäss Art. 9 der Verordnung. Sie sollen Gesuchstellenden einen allgemeinen Orientierungsrahmen für die Erstellung des Gesuchs bieten:

- a. Ansehen und Bedeutung der Institution:** Beurteilt wird die Sichtbarkeit der Institution in ihrem fachlichen Wirkungsfeld. Eine hohe Bedeutung der Institution zeigt sich insbesondere durch eine nationale und internationale Ausstrahlung.
- b. Kulturelle und historische Bedeutung der Kulturgüter:** Massgeblich ist die Relevanz des Untersuchungsgegenstands für die NS-Provenienzforschung. Dieser umfasst sowohl die materiellen Kulturgüter als auch Archive und Kontexte sowie deren Aufarbeitung und Vermittlung. Eine hohe Bedeutung zeigt sich insbesondere durch das Potenzial des Vorhabens, wesentliche Wissenslücken zu schliessen, komplexe Verfolgungsschicksale zu klären oder innovative Vermittlungsansätze für die Öffentlichkeit zu schaffen.
- c. Dringlichkeit der Massnahmen:** Eine hohe Dringlichkeit liegt insbesondere dann vor, wenn:
  - zu wesentlichen Aspekten der Herkunft, der historischen Zusammenhänge oder der

- Anspruchsberechtigung bislang keine oder nur unvollständige Abklärungen vorliegen,
- eine zeitnahe Bearbeitung erforderlich ist, oder
  - konkrete Verdachtsmomente abgeklärt werden müssen.
- d. Kosten-Nutzen-Verhältnis der Massnahmen:** Der Nutzen der Massnahmen bemisst sich daran, in welchem Umfang die mit dem Projekt erzielten Ergebnisse über die einzelne Institution hinaus wirksam werden, von Dritten weiterverwendet werden können und zur Weiterentwicklung der Provenienzforschung beitragen. Massgebend ist insbesondere, ob die Resultate nachvollziehbar dokumentiert, dauerhaft zugänglich und in einer Form aufbereitet sind, die eine Nachnutzung durch andere Museen, Forschende oder die Öffentlichkeit ermöglicht.
- e. Höhe der Eigenfinanzierung und Beiträge Dritter:** Beurteilt wird das Verhältnis der Eigenfinanzierung und der Beiträge Dritter zum beantragten Bundesbeitrag. Je geringer der beantragte Bundesbeitrag im Verhältnis zur Gesamtfinanzierung ausfällt, desto positiver wirkt sich dies auf die Beurteilung aus. Damit werden eine breite finanzielle Abstützung und eine nachhaltige Verankerung der Projekte angestrebt.

### **Datenschutz und Publikation der Ergebnisse**

Das BAK stellt seine Finanzhilfen zur Provenienzforschung unter die Auflage, dass die Ergebnisse durch die Finanzhilfeempfänger publiziert werden. Dem BAK steht im Weiteren das Recht zu, die Ergebnisse der geförderten Provenienzforschung ebenfalls zu veröffentlichen oder durch einen Dritten veröffentlichen zu lassen. Die Veröffentlichung erfolgt in der Regel ohne Einschwätzungen und Anonymisierungen. Eine entsprechende Fassung ist dem BAK zusammen mit dem Schlussbericht einzureichen. Auf begründetes Gesuch der Finanzhilfeempfänger kann das BAK – namentlich aus Gründen überwiegender schutzwürdiger Interessen – einer teilweisen Anonymisierung respektive Einschwätzung des Ergebnisberichts für die Veröffentlichung zustimmen.

### **Rechtliche Grundlagen**

- Artikel 10 des Bundesgesetzes über die Kulturförderung (SR 442.1);
- Artikel 3 Absatz 1 und 2 der Verordnung über die Förderung der Kultur (SR 442.11);
- Verordnung des EDI über das Förderungskonzept für die Unterstützung von Museen, Sammlungen und Netzwerken Dritter zur Bewahrung des kulturellen Erbes (SR 442.121.1);
- Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (SR 616.1).

### **Auskunft**

Bundesamt für Kultur, Museen und Sammlungen; Marco Eichenberger, 058 464 72 28, [msn@bak.admin.ch](mailto:msn@bak.admin.ch), [www.bak.admin.ch/msn](http://www.bak.admin.ch/msn).